

Wahlausschreiben

für die Wahl von Vertretern_innen des Senats, des Hochschulrats, der Fakultätsräte sowie der weiteren Vertreter_innen der Studierenden im Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Gemäß Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) werden die Vertreter_innen des **Senats** (§ 5 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2015 (AB UBT 2015/011)), des **Hochschulrats** (§ 6 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2015 (AB UBT 2015/011)), der **Fakultätsräte** (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) sowie die **weiteren Vertreter_innen der Studierenden im Studierendenparlament** (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2015 (AB UBT 2015/011)) von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, gewählt.

Da die Amtszeit der amtierenden Vertreter_innen der Hochschullehrer_innen sowie der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter_innen in den oben genannten Gremien erst am 30. September 2019 endet, sind im Rahmen der Hochschulwahlen im Sommersemester 2018 nur die **Vertreter_innen der Studierenden** zu wählen.

Es sind somit zu wählen:	für den Senat	für den Hochschulrat	die weiteren Vertreter_innen im Studierendenparlament	für den Fakultätsrat
				- der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik - der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften - der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät - der Kulturwissenschaftlichen Fakultät - der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
Vertreter_innen der Hochschullehrer_innen	-	-	-	-
Vertreter_innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen	-	-	-	-
Vertreter_innen der sonstigen Mitarbeiter_innen	-	-	-	-
Vertreter_innen der Studierenden	3	2	12	2

Die Vertreter_innen in den einzelnen Organen werden in jeweils nach den einzelnen Organen und nach Gruppen getrennten Wahlgängen gewählt. Die Amtszeit der Vertreter_innen der Studierenden endet am 30. September 2019.

Die Ausübung des Wahlrechts ist von der Eintragung im **Wählerverzeichnis** abhängig. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt, Zentrale Universitätsverwaltung, Universitätsstraße 30, Zimmer 1.34, aus und kann dort vom **4. Mai 2018 bis 8. Mai 2018 von 9.00 bis 16.00 Uhr** eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann die oder der Betroffene bis zum ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also bis **spätestens 11. Mai 2018** schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen bzw. die Erinnerung in den Briefkasten beim Haupteingang der Zentralen Universitätsverwaltung einwerfen.

Ein Text der Wahlordnung (s. GVBl vom 16. Juni 2006, S. 338, geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl S. 951)) liegt im Wahlamt zur Einsichtnahme aus.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom 26. April 2018 bis 9. Mai 2018, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter Wahlvorschläge getrennt nach Organen einzureichen.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter_innen im Senat und im Hochschulrat muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter_innen im Fakultätsrat muss von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden.

Ein Wahlvorschlag für die weiteren Vertreter_innen im Studierendenparlament muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 3 BayHSchWO genügt die Unterstützung von Wahlvorschlägen durch einen Wahlberechtigten, wenn einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als zwanzig Wahlberechtigte angehörten.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages neben ihrem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören und - soweit zur Kennzeichnung erforderlich - das Geburtsdatum anzugeben. Ein_e Wahlberechtigte_r kann für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Vordrucke sind im Wahlamt und bei den Außenreferaten erhältlich.

Die Stimmabgabe findet am Mittwoch, 6. Juni 2018 von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Der Ort der Stimmabgabe wird in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. Die Studierenden erhalten die Wahlbenachrichtigung online zum Herunterladen in CAMPUSonline unter „Ausdrücke für Studierende“; an dieser Stelle können die Wahlberechtigten, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, den Briefwahlantrag bis **spätestens 23. Mai 2018, 16.00 Uhr**, elektronisch über den Button „Briefwahl beantragen“ stellen. Anschließend können die Briefwahlunterlagen bis **spätestens 30. Mai 2018, 16.00 Uhr**, persönlich im Wahlamt (Zentrale Universitätsverwaltung, Universitätsstraße 30, Zimmer 1.34) beantragt und entgegengenommen werden.

Die Zahl der Kandidaten_innen eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter_innen betragen. Diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreter_innen der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreter_innen der Studierenden. Die Namen der einzelnen Bewerber_innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname und die Fakultät, der die Studierenden angehören, anzugeben; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerber_innen erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. **Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden.** Mit dem Wahlvorschlag ist die **schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber_innen zur Kandidatur** auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein_e Bewerber_in darf für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag - und zwar nur einmal - genannt werden. Vordrucke sind im Wahlamt und bei den Außenreferaten erhältlich.

Die Wahlvorschläge werden durch Aushang an den Anschlagtafeln in folgenden Universitätsgebäuden bekannt gegeben:

Zentrale Universitätsverwaltung, Geowissenschaften, Naturwissenschaften I, Naturwissenschaften II, Naturwissenschaften III, Hochdruckforschung/Oberflächenphysik (BGI), Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften I, Geisteswissenschaften II, Ingenieurwissenschaften (ING), Angewandte Informatik, Universitätsbibliothek, Institut für Sportwissenschaft, Zentrale Technik, Ökologisch-Botanischer Garten, Audimax, Geschwister-Scholl-Platz 3, Iwalewa-Haus, Schloss Thurnau, Mainstraße (BFM), Hugo-Rüdel-Straße 8+10, Dr.-Hans-Frisch-Straße 1 - 3 (BayCEER), Ludwig-Thoma-Straße 36 b (IMA), Prieserstraße 2, Nürnberger Straße 1 + 4

Bayreuth, 16. April 2018



Der Wahlleiter:
Dr. M. Zanner
Kanzler